

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 4. Oktober 2022
584

GRG Nr.	20	EA 143	368
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Turi Schallenberg vom 31. August 2022 „Schulsozialarbeit im Thurgau,,

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Es gibt im kantonalen Recht keine Regelungen zur schulischen Sozialarbeit (SSA), insbesondere findet sich auch in den schulischen Rechtsgrundlagen keine Vorgabe zum Thema. Dennoch passt die SSA zum Erziehungsauftrag der Volksschule, wonach die Kinder zu selbständigen, lebensstüchtigen Persönlichkeiten erzogen werden sollen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule [VG; RB 144.11]). Entsprechend wird die schulische Sozialarbeit im Rahmen des Beitragswesens im sonderpädagogischen Zuschlag (§ 6 des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz; RB 411.61]) berücksichtigt. Das Amt für Volksschule (AV) stellt den Schulgemeinden eine Handreichung Schulsozialarbeit (2014) zur Verfügung. Die SSA fungiert an der Schnittstelle zwischen den schulischen und ausserschulischen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen. Sie ist daher für die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen eine wichtige Akteurin und Partnerin für die Vernetzung, Information und Koordination in der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Thurgau.

Frage 2

Die SSA ist als ergänzendes Angebot im Schulsystem zu sehen. Sie leistet Konflikt- und Krisenintervention, ist aber auch präventiv tätig. Unabhängig von der Schulstufe richtet sich das Angebot an Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleitungen und das schulische Umfeld. Die SSA wirkt auf der Ebene der Schülerinnen und Schüler beratend und unterstützend. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, mit Konflikten konstruktiv und eigenverantwortlich umzugehen. Auf der Ebene der Lehrpersonen wirkt die SSA unterstützend durch die niederschwellige Zusammenarbeit, zum Beispiel in Bezug auf herausforderndes Schülerinnen- und Schülerverhalten. Zudem

kann die SSA betreffend Präventionsanliegen wie Umgang mit Medien, Sucht, Sexualität und bei Themen wie Berufswahl oder Aussenseiterthematik beigezogen werden. Auf der Ebene der Schulleitungen kann die SSA bei präventiven Themen wie auch bei Schulentwicklungsthemen einbezogen werden. Dies kann beispielsweise Gesundheitsförderung oder Entwicklung einer Schulhauskultur sein. Die SSA nimmt bei Bedarf und entsprechender Thematik an schulinternen Sitzungen teil. Im Umfeld der Schule arbeitet die SSA mit Eltern und Erziehungsberechtigten sowie mit Fachleuten oder bereits bestehenden Netzwerken zusammen.

Fragen 3 und 4

Diese Zahlen werden, auch mangels eines gesetzlichen Auftrags, nicht systematisch erhoben. Gemäss einer Erhebung des AV aus dem Jahr 2019 verfügten damals 38 von insgesamt 87 Schulgemeinden über ein SSA-Angebot. Es handelt sich dabei vorwiegend um Volksschul- und Sekundarschulgemeinden und mehrheitlich um grössere Gemeinden (die 16 Schulgemeinden mit den höchsten Schülerinnen- und Schülerzahlen verfügen alle über ein entsprechendes Angebot). Rund drei Viertel aller Schülerinnen und Schüler im Kanton haben Zugang zu entsprechenden Angeboten. Interkantonale Vergleichszahlen liegen nicht vor.

Frage 5

Im Projekt zur Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen im Bereich Kind, Jugend und Familie ist die SSA eines der zu überprüfenden Angebote im Thurgau. Es wird geklärt, ob und wie die SSA als flächendeckendes Angebot umgesetzt werden kann. Die Ergebnisse dieser Klärungsarbeiten können nicht vorweggenommen werden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber